

Satzung
über die Erhebung von Marktgebühren
der Stadt Olching

(Marktgebührensatzung –MGS-)

Fortgeschriebene Arbeitsfassung

Aufgrund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes – KAG – (BayRS 2024-1-I), in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2018 (GVBl. S. 449), erlässt die Stadt Olching folgende Satzung:

§ 1

Gebührenerhebung, Gebührentatbestand

Die Stadt Olching erhebt für die Benutzung von Standplätzen auf dem Wochen-, Jahr- und Christkindlmärkten Gebühren.

§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührensatz bei Wochenmärkten

1. Die Gebühren werden bei einmaliger Benutzung (Belegung) eines Standplatzes als Tagesgebühr, bei längerfristiger Benutzung (Belegung) eines Standplatzes als Sammelgebühr erhoben.
2. Die Tagesgebühr beträgt 10,75 € und gilt für Standplätze mit einer Frontlänge bis sechs Metern. Für Standplätze mit einer Frontlänge über sechs Metern erhöht sich die Tagesgebühr nach Satz 1 für jeden angefangenen Meter Frontlänge um 1,90 €.
3. Die Sammelgebühr für Standplätze mit einer Frontlänge bis sechs Meter beträgt:

	samstags	dienstags
1. bei ganzjähriger Belegung eines Standplatzes	383,50 €	191,75 €
2. bei halbjähriger Belegung eines Standplatzes	204,50 €	102,25 €
3. bei monatlicher Belegung eines Standplatzes	40,90 €	20,45 €

Für Standplätze mit einer Frontlänge über sechs Metern erhöht sich die Sammelgebühr für jeden angefangenen Meter Frontlänge

	samstags	dienstags
1. bei ganzjähriger Belegung eines Standplatzes	56,25 €	28,15 €
2. bei halbjähriger Belegung eines Standplatzes	30,70 €	15,35 €
3. bei monatlicher Belegung eines Standplatzes	6,15 €	3,10 €

Unter ganzjähriger Belegung ist die 12-monatige, unter halbjähriger Belegung die 6-monatige und unter monatlicher Belegung ist die jeden Markttag eines Monats ununterbrochene aufeinanderfolgende Benutzung eines Standplatzes zu verstehen.

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz bei Jahrmärkten

1. Die Gebühr für einen Standplatz beträgt je Marktsonntag pro angefangenen Meter Frontlänge, soweit nichts anderes bestimmt ist, wie folgt:

Ohne Herstellung und Verkauf von Waren zum Verzehr an Ort und Stelle:	8,40 €
Herstellung und Verkauf von Waren zum Verzehr an Ort und Stelle:	16,81 €

2. Die Gebühr für einen Standplatz welcher am Tag des Marktes vergeben wird beträgt pro angefangenen Meter Frontlänge wie folgt:

Ohne Herstellung und Verkauf von Waren zum Verzehr an Ort und Stelle:	12,60 €
Herstellung und Verkauf von Waren zum Verzehr an Ort und Stelle:	25,22 €

3. Die Gebühr für einen bereits vorab zugelassenen Standplatz welche bis zum Markttag nicht bezahlt wurde und vor Ort kassiert werden muss, beträgt je Marktsonntag pro angefangenen Meter Frontlänge wie folgt:

Ohne Herstellung und Verkauf von Waren zum Verzehr an Ort und Stelle:	12,60 €
Herstellung und Verkauf von Waren zum Verzehr an Ort und Stelle:	25,22 €

4. Gemeinnützige Vereine aus Olching zahlen keine Gebühren, wenn sie keine Waren verkaufen, ebenso die in Olching ansässigen Wählergruppen und Parteien.

§ 4

Gebührenmaßstab und Gebührensatz bei Christkindlmärkten

„Die Gebühr für einen Standplatz (einschließlich Verkaufsstand) beträgt je Betriebstag pro angefangenen Meter Frontlänge wie folgt:

	freitags	samstags und sonntags
ohne Verkauf von Waren zum Verzehr an Ort und Stelle	5,13 €	10,25 €
Verkauf von Waren zum Verzehr an Ort und Stelle	7,68 €	15,35 €

§ 5

Mehrwertsteuer

Soweit steuerlich ein Betrieb gewerblicher Art vorliegt - derzeit für Wochenmärkte („grüner Markt“), Jahrmärkte und Christkindlmärkte - wird zu den Gebühren die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 6

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, dem die Stadt Olching einen Standplatz zugewiesen hat.

§ 7

Entstehen der Gebührenschuld

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuweisung eines Standplatzes. Bei langfristiger Belegung eines Standplatzes (§ 2 Abs. 3 und 4) entsteht die Gebührenschuld jeweils nach Ablauf der 12-monatigen, 6-monatigen oder monatlichen Benutzung neu.
2. Wird der Standplatz nicht oder nur teilweise benutzt, besteht kein Anspruch auf Rückzahlung oder Ermäßigung der Gebühr.

§ 8

Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden zum Zeitpunkt ihres Entstehens fällig. Abweichend von Satz 1 werden die Gebühren bei langfristiger Belegung eines Standplatzes (§ 2 Abs. 3 und 4) einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Jeweils gleichzeitig und im gleichen Umfang tritt die Satzung über die Erhebung von Marktgebühren in der Stadt Olching vom 19.10.1999 außer Kraft.

Olching, den 10.01.2014



gez.
Andreas Magg
Erster Bürgermeister

Mit der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktgebühren in der Stadt Olching vom 05.07.2017
(Änderung § 2 und § 4)
In Kraft getreten am 08.07.2017

Mit der 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktgebühren in der Stadt Olching vom 27.07.2018
(Änderung § 3)
In Kraft getreten am 01.01.2019